

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2005/0265(COD)

1.6.2006

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG
(KOM(2005)0685 – C6-0003/2006 – 2005/0265(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Wolf Klinz

(*): Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Sachlage

Kontrolle durch starke und aktive Beteiligung der Aktionäre auf Hauptversammlungen ist wesentlich für eine wirksame Corporate governance. Diese effektive Kontrolle ist wegen einer geringen Beteiligung an Hauptversammlungen gefährdet. Einer der Hauptgründe hierfür ist die Tatsache, dass immer mehr Beteiligungen von ausländischen Anlegern gehalten werden, die mehrere Hemmnisse überwinden müssen, um an einer Hauptversammlung teilzunehmen. Zunächst halten Aktionäre ihre Wertpapiere in der Regel durch eine Kette von Intermediären in verschiedenen Ländern. Deshalb ist es schwierig und kostspielig, rechtzeitig Zugang zu Informationen zu erhalten und die Stimmrechte entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters auszuüben, wobei spezifische nationale rechtliche Anforderungen zu beachten sind. Zweitens wird durch die Pflicht zur Aktiensperrung die Teilnahme an einer Hauptversammlung weniger attraktiv.

2. Der Vorschlag der Kommission

Um die Teilnahme von Aktionären an Hauptversammlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu erleichtern und zu steigern, was seinerseits die Rechenschaftspflicht des Unternehmens gegenüber seinen Eigentümern verstärken und den Binnenmarkt fördern würde, schlägt die Kommission fünf Maßnahmen vor:

- a. Es soll gewährleistet werden, dass Hauptversammlungen rechtzeitig einberufen werden.
- b. Jegliche Form der Aktiensperrung soll durch ein Stichtagssystem ersetzt werden.
- c. Alle rechtlichen Hindernisse für die Beteiligung an Hauptversammlungen auf elektronischem Wege sollen beseitigt werden.
- d. Den Aktionären soll das Recht eingeräumt werden, Fragen mündlich und in Textform zu stellen (einschließlich elektronischer Hilfsmittel) auf und vor einer Hauptversammlung.
- e. Gebietsfremde Aktionäre sollen die Möglichkeit haben, über einen Stimmrechtsvertreter, per Post oder mittels elektronischer Hilfsmittel abzustimmen.

3. Die Haltung des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Ziele und Instrumente der vorgeschlagenen Richtlinie, hält allerdings die folgenden Änderungen für notwendig:

3.1 Maßnahme a: Einladung zur Hauptversammlung

Um Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, müssen Aktionäre das Datum, die Tagesordnung und die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor der Hauptversammlung erhalten. Hierfür ist die Einführung einer Mindestfrist für die Einladung zur Hauptversammlung ein wirksames Instrument. Diese Einladung sollte nicht nur auf die Website des Unternehmens gestellt, sondern auch dem Zentralwertpapierverwahrer übersandt werden, der insbesondere im Fall von Inhaberaktien das erste Glied in der Kette zwischen dem Unternehmen und dem Aktionär ist. Im Fall von Namensaktien sollte die Einladung direkt an den registrierten Aktionär oder den Bevollmächtigten übersandt werden. Außerdem

sollte es eine Unterscheidung zwischen außerordentlichen und Jahreshauptversammlungen geben, die zu unterschiedlichen Zwecken und mit unterschiedlicher Dringlichkeit einberufen werden.

3.2 Maßnahme b: Stichtag anstatt Aktiensperrung

Die Ersetzung der Aktiensperrung durch ein Stichtagssystem ist ein grundlegender Schritt. Durch ein solches System sollte ein Stichtag festgelegt werden, der so kurz wie möglich vor der Hauptversammlung liegt, damit den (institutionellen) Aktionären genügend Zeit zwischen der Einladung zur Hauptversammlung und dem Stichtag für die Rückführung einer Wertpapierleihe zur Verfügung steht. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten wegen der strukturellen Unterschiede zwischen Inhaberaktien und Namensaktien das Recht haben, unterschiedliche Stichtage für diese beiden Aktienarten festzulegen.

3.3 Maßnahme c: Teilnahme auf elektronischen Wege

Die Möglichkeit, auf elektronischem Wege teilzunehmen, z.B. Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, Beschlüsse einzubringen, Fragen zu stellen, abzustimmen usw., könnte die Anzahl der Teilnehmer an Hauptversammlungen beträchtlich steigern. Allerdings sollten Unternehmen je nach Größe und technischen Möglichkeiten in ihrer Entscheidung, ob sie elektronische Hilfsmittel einsetzen wollen, frei sein.

3.4 Maßnahme d: Fragerecht

Das Recht, Fragen zu stellen, ist ausschlaggebend dafür, dass die Aktionäre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Allerdings müssen Unternehmen in der Lage sein, sich gegen einen Missbrauch dieses Rechts zu schützen. Folglich sollten Aktionäre das Recht haben, auf der Hauptversammlung mündlich Fragen zu stellen und – falls das Unternehmen das vorgesehen hat – technische Hilfsmittel zu nutzen. Dagegen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, schriftliche Fragen vor der Versammlung zuzulassen. Außerdem sollten die Unternehmen auf die Fragen nur am Tag der Versammlung mündlich antworten müssen und nicht verpflichtet sein, die Antworten auf ihrer Website zu veröffentlichen.

3.5 Maßnahme e: Stimmrechtsvertretung

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt den Grundsatz, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Person, die als Stimmrechtsvertreter fungiert, geben sollte. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Interessenskonflikten die Möglichkeit haben, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Stimmrechtsvertretern zu beschränken.

3.6 Die Beziehung Aktionär – Intermediär– Unternehmen

Ziel sollte sein, dass der wirtschaftliche Aktionär, d.h. die Person, die die Investitionsentscheidung getroffen hat und das Risiko im Zusammenhang mit den Aktien trägt, die Ausübung seiner Stimmrechte kontrollieren sollte. Angesichts der großen Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der Aktieninhaberschaft wird der Verfasser der Stellungnahme keine Definition des sogenannten „Letztbegünstigten“ vorschlagen. Allerdings betont er, dass Intermediäre, die keine rechtlichen Aktionäre sind, ihre Stimmrechte nur innerhalb des allgemeinen Vertragsrahmens mit dem Kunden ausüben

dürfen und Weisungen für die Abstimmung ausführen müssen, wenn der Kunde solche Weisungen erteilt hat. Ist der Intermediär nicht das letzte Glied in der Kette zwischen dem Aktionär und dem Unternehmen, hat er die Weisungen für die Abstimmung an den nächsten Intermediär weiterzugeben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre von Gesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf Hauptversammlungen von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Begründung

Durch die vorgeschlagene Richtlinie werden nicht nur die an Aktien gebundenen Stimmrechte geregelt sondern spezifische Aktionärrechte – wie etwa das Recht, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen – in Bezug auf Hauptversammlungen.

Der Begriff „registered office“ (eingetragener Sitz) hat eine technische Bedeutung im Vereinigten Königreich und in Irland, nicht aber unbedingt in anderen Mitgliedstaaten, und sollte deshalb durch eine Erwähnung des „Member State of incorporation“ (Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat) ersetzt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der geregelte Markt, auf dem die Aktien zum Handel zugelassen sind, innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt.

Änderungsantrag 2 Erwägung 3

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Inhaber von Aktien, **die mit Stimmrechten verbunden** sind, sollten **diese Rechte** auch ausüben können, **da sie sich im Preis niederschlagen, der für den Erwerb der Aktien gezahlt wurde. Darüber hinaus ist** eine wirksame Kontrolle durch die Aktionäre eine absolute Voraussetzung für eine solide Corporate Governance und sollte deshalb erleichtert und gefördert werden. Es ist deshalb notwendig, Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten diesbezüglich angenähert werden können. Hindernisse, die die Aktionäre von der Abstimmung abhalten, indem z.B. die Ausübung der Stimmrechte der Sperrung von Aktien durch den Aktionär unterliegt, sollten beseitigt werden. Diese Richtlinie berührt indes nicht die Gemeinschaftsvorschriften über Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben werden, bzw. über Anteile, die von diesen Gesellschaften erworben oder veräußert werden.

(3) **Die Eigentümer einer Gesellschaft**, die sowohl Inhaber von **stimmberechtigten als auch Inhaber von nicht stimmberechtigten** Aktien sind, sollten **alle mit ihrer Aktiengattung verbundenen** Rechte auch ausüben können. Eine wirksame Kontrolle durch die Aktionäre **ist** eine absolute Voraussetzung für eine solide Corporate Governance und sollte deshalb erleichtert und gefördert werden. Es ist deshalb notwendig, Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten diesbezüglich angenähert werden können. Hindernisse, die die Aktionäre von der Abstimmung abhalten, indem z.B. die Ausübung der Stimmrechte der Sperrung von Aktien durch den Aktionär unterliegt, sollten beseitigt werden. Diese Richtlinie berührt indes nicht die Gemeinschaftsvorschriften über Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben werden, bzw. über Anteile, die von diesen Gesellschaften erworben oder veräußert werden.

Begründung

Aktionäre müssen das wirtschaftliche Risiko ihrer Investition tragen. Deshalb müssen sie alle mit ihrer Aktiengattung verbundenen Rechte auch ausüben können. Die Richtlinie sollte nicht nur für stimmberechtigte Aktien sondern für alle Aktienarten gelten, denn sie regelt nicht nur Stimmrechte sondern beispielsweise auch das Recht, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, Beschlüsse einzubringen usw..

Änderungsantrag 3 Erwägung 4

(4) Die derzeit vorhandenen Gemeinschaftsvorschriften reichen zur **Bewerkstelligung dieses Ziels** nicht aus. Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

(4) Die derzeit vorhandenen Gemeinschaftsvorschriften reichen zur **Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf Hauptversammlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten** nicht aus. Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren

schreibt den Emittenten vor, bestimmte Informationen und Dokumente hinsichtlich der Hauptversammlungen zur Verfügung zu stellen, allerdings nur im Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten. Darüber hinaus behandelt die Richtlinie 2001/34/EG die Informationen, die die Emittenten dem Markt offen zu legen haben, und geht folglich nicht auf den Abstimmungsprozess der Aktionäre als solchen ein.

Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG schreibt den Emittenten vor, bestimmte Informationen und Dokumente hinsichtlich der Hauptversammlungen zur Verfügung zu stellen, allerdings nur im Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten. Darüber hinaus behandelt die Richtlinie 2001/34/EG die Informationen, die die Emittenten dem Markt offen zu legen haben, und geht folglich nicht auf den Abstimmungsprozess der Aktionäre als solchen ein.

Begründung

Das Ziel sollte klar angegeben werden.

Änderungsantrag 4 Erwägung 5

(5) Große Pakete von Aktien an europäischen börsennotierten Unternehmen werden von Aktionären gehalten, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die **Gesellschaften, deren Aktionäre sie sind**, ihren **eingetragenen Sitz haben**. Gebietsfremde Aktionäre sollten ihre Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung aber so leicht wie gebietsansässige Aktionäre ausüben können, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem das Unternehmen seinen **eingetragenen** Sitz hat. Dies macht es erforderlich, die bestehenden Hindernisse beim Zugang gebietsfremder Aktionäre zu den Informationen über die Hauptversammlung und bei der Ausübung der Stimmrechte ohne physische Anwesenheit auf der Hauptversammlung zu beseitigen. Der Wegfall dieser Hindernisse sollte auch den gebietsansässigen Aktionären zugute kommen, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen oder an ihr nicht teilnehmen können.

(5) Große Pakete von Aktien an europäischen börsennotierten Unternehmen werden von Aktionären gehalten, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die **Gesellschaft** ihren Sitz **hat**. Gebietsfremde Aktionäre sollten ihre Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung aber so leicht wie gebietsansässige Aktionäre ausüben können, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dies macht es erforderlich, die bestehenden Hindernisse beim Zugang gebietsfremder Aktionäre zu den Informationen über die Hauptversammlung und bei der Ausübung der Stimmrechte ohne physische Anwesenheit auf der Hauptversammlung zu beseitigen. Der Wegfall dieser Hindernisse sollte auch den gebietsansässigen Aktionären zugute kommen, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen oder an ihr nicht teilnehmen können.

Begründung

Der Begriff „registered office“ (eingetragener Sitz) hat eine technische Bedeutung im Vereinigten Königreich und in Irland, nicht aber unbedingt in anderen Mitgliedstaaten, und sollte deshalb durch eine Erwähnung des „Member State of incorporation“ (Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat) ersetzt werden.

Änderungsantrag 5 Erwägung 6

(6) Die Aktionäre sollten in der Lage sein, unabhängig vom Ort ihres Wohnsitzes auf der Hauptversammlung oder davor gut unterrichtet ihre Stimme abzugeben. Alle Aktionäre sollten genügend Zeit haben, die auf der Hauptversammlung zu behandelnden Unterlagen einzusehen und sich ein Urteil über ihr Abstimmungsverhalten zu bilden. Deshalb ist die Hauptversammlung rechtzeitig vorher anzuberaumen und die Aktionäre sollten rechtzeitig die vollständigen Informationen über die Punkte erhalten, die auf der Hauptversammlung **angenommen** werden **sollen**. Grundsätzlich sollte es den Aktionären auch möglich sein, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, Beschlüsse einzubringen und Fragen zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. **Diesbezüglich sollten die Möglichkeiten der modernen Technologien genutzt werden, mittels deren Informationen unmittelbar verfügbar und zugänglich sind. Dies gilt auch für die Informationen über die Abstimmungsergebnisse nach der Hauptversammlung.**

(6) Die Aktionäre sollten in der Lage sein, unabhängig vom Ort ihres Wohnsitzes auf der Hauptversammlung oder davor gut unterrichtet ihre Stimme abzugeben. Alle Aktionäre sollten genügend Zeit haben, die auf der Hauptversammlung zu behandelnden Unterlagen einzusehen und sich ein Urteil über ihr Abstimmungsverhalten zu bilden. Deshalb ist die Hauptversammlung rechtzeitig vorher anzuberaumen und die Aktionäre sollten rechtzeitig die vollständigen Informationen über die Punkte erhalten, die auf der Hauptversammlung **vorgelegt** werden. **Allerdings sollte eine Unterscheidung hinsichtlich der Einberufungsfrist zwischen außerordentlichen und Jahreshauptversammlungen gemacht werden, denn sie werden zu unterschiedlichen Zwecken und mit unterschiedlicher Dringlichkeit einberufen.** Grundsätzlich sollte es den Aktionären auch möglich sein, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen, Beschlüsse einzubringen und Fragen zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. **Mittels der modernen Technologien sind Informationen vor und nach der Hauptversammlung unmittelbar verfügbar, wodurch eine aktive Teilnahme an der Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit ermöglicht wird. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.**

Begründung

Nicht eine unverbindliche Absicht, sondern nationales Recht und/oder der Gesellschaftsvertrag/die Satzung des Unternehmens ist ausschlaggebend dafür, welche Dokumente der Hauptversammlung vorgelegt werden. Deshalb ist das Wort „sollen“ zu

streichen.

Die Streichung des Worts „angenommen“ erweitert die Veröffentlichungspflicht bei Dokumenten auf Dokumente, die nicht auf der Hauptversammlung angenommen werden sollen, aber für die Information des Aktionärs wesentlich sind. Außerdem bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Regelungen der Frage, welche Dokumente von der Hauptversammlung angenommen werden müssen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7

(7) Die Aktionäre sollten über einfache Mittel verfügen, um ihre Stimme ohne Anwesenheit auf der Hauptversammlung abzugeben. Die Abstimmung ohne physische Anwesenheit auf der Hauptversammlung sollte keinen weiteren Bedingungen als den für die Überprüfung der Identität und der Kommunikationssicherheit erforderlichen unterliegen. Bestehende Beschränkungen und administrative Zwänge, die eine **Fernabstimmung** oder eine Stimmrechtsvertretung schwerfällig und kostspielig machen, sollten beseitigt werden.

(7) Die Aktionäre sollten über einfache Mittel verfügen, um ihre Stimme ohne Anwesenheit auf der Hauptversammlung abzugeben. Die Abstimmung ohne physische Anwesenheit auf der Hauptversammlung sollte keinen weiteren Bedingungen als den für die Überprüfung der Identität und der Kommunikationssicherheit erforderlichen unterliegen. Bestehende Beschränkungen und administrative Zwänge, die eine **Abstimmung per Post, mittels elektronischer Hilfsmittel** oder **durch** eine Stimmrechtsvertretung schwerfällig und kostspielig machen, sollten beseitigt werden.

Begründung

Der Begriff „Fernabstimmung“ taucht in der Richtlinie nicht auf und sollte deshalb dadurch ersetzt werden, dass die konkreten Möglichkeiten der Abstimmung ohne Anwesenheit auf der Hauptversammlung genannt werden

Änderungsantrag 7
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Stimmrechtsvertreter sollten berechtigt sein, diejenigen Rechte auszuüben, zu deren Ausübung der bestellende Aktionär berechtigt wäre. Aus der Bestellung eines Stimmrechtsvertreters folgt, dass der Stimmrechtsvertreter berechtigt ist, im Namen des Aktionärs zu handeln. Eine solche Bestellung kann, muss aber nicht mit spezifischen Weisungen (für die Abstimmung) des bestellenden Aktionärs

einhergehen. Stimmrechtsvertreter sollten stets nach Maßgabe solcher Weisungen handeln.

Begründung

Erklärung zu den Artikeln 10 und 11.

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 1

1. Diese Richtlinie legt die Anforderungen hinsichtlich der Ausübung der **Stimmrechte im Rahmen der** Hauptversammlungen von **Emittenten** fest, die ihren **eingetragenen** Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

1. Diese Richtlinie legt die Anforderungen hinsichtlich der Ausübung der **Aktionärsrechte in Bezug auf die** Hauptversammlungen von **Unternehmen** fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt **in einem Mitgliedstaat** zugelassen sind.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Richtlinie werden nicht nur die an Aktien gebundenen Stimmrechte geregelt sondern spezifische Aktionärrechte – wie etwa das Recht, Tagesordnungspunkte hinzuzufügen – in Bezug auf Hauptversammlungen.

Der Begriff „registered office“ (eingetragener Sitz) hat eine technische Bedeutung im Vereinigten Königreich und in Irland, nicht aber unbedingt in anderen Mitgliedstaaten, und sollte deshalb durch eine Erwähnung des „Member State of incorporation“ (Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat) ersetzt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der geregelte Markt, auf dem die Aktien zum Handel zugelassen sind, innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1 a (neu)

1a. Der für die Regelung von Sachverhalten, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zuständige Mitgliedstaat ist derjenige Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. „Anwendbares Recht“ bedeutet das Recht dieses Mitgliedstaats.

Begründung

Die Richtlinie enthält verschiedene Bestimmungen, durch die den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt wird, bestimmte Aspekte zu regeln. Deshalb sollte klargestellt werden, dass es der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ist, der für die Regelung innerhalb des Rahmens seines nationalen Rechts (= anwendbares Recht) zuständig ist.

Änderungsantrag 10 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten können von dieser Richtlinie **Emittenten** ausnehmen, **bei denen es sich um**

(i) Organismen für gemeinsame Anlagen des Gesellschaftstyps im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG **handelt** sowie **um**

(ii) Unternehmen **handelt**, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschafftes Kapital für gemeinsame Rechnung anzulegen und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeiten und nicht beabsichtigen, eine rechtliche Kontrolle oder Kontrolle des Managements über einen der Emittenten der Basisanlagen auszuüben, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen von den zuständigen Behörden zugelassen und von diesen überwacht werden und sie die Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG wahrnehmen.

2. Die Mitgliedstaaten können von dieser Richtlinie **emittierende Unternehmen folgender Typen** ausnehmen:

(i) Organismen für gemeinsame Anlagen des Gesellschaftstyps im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG sowie

(ii) Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschafftes Kapital für gemeinsame Rechnung anzulegen und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeiten und nicht beabsichtigen, eine rechtliche Kontrolle oder Kontrolle des Managements über einen der Emittenten der Basisanlagen auszuüben, sofern diese Organismen für gemeinsame Anlagen von den zuständigen Behörden zugelassen und von diesen überwacht werden und sie die Aufgaben einer Verwahrstelle im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG wahrnehmen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Buchstabe a

(a) 'Emittent' bezeichnet eine juristische Person, die unter das öffentliche oder private Recht fällt, einschließlich eines Staates, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;

entfällt

Begründung

Der Begriff „Emittent“ wird in der gesamten Richtlinie durch „Unternehmen“ ersetzt, um ihren gesellschaftsrechtlichen Charakter im Gegensatz zum kapitalmarktsrechtlichen Charakter der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) zu unterstreichen. Außerdem können Staaten nicht an der Börse notiert sein, sodass die Erwähnung eines Staates zu streichen ist.

Änderungsantrag 12 Artikel 2 Buchstabe c

(c) ‘Aktionär’ bezeichnet **eine** natürliche oder juristische Person, die **unter das öffentliche oder private Recht fällt und folgende Anteile hält:**

i) Aktien des Emittenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung;

ii) Aktien des Emittenten im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person;

(c) „Aktionär“ bezeichnet **die** natürliche oder juristische Person, die **nach dem anwendbaren Recht als Aktionär anerkannt wird;**

Begründung

Bei der Bestimmung der Aktionärseigenschaft bestehen gewaltige Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Die vorgeschlagene Änderung erlaubt es Mitgliedstaaten, ihr System der Aktieninhaberschaft beizubehalten, und schreibt keine neuen Anforderungen vor, die die nationale Bestimmung der Aktionärseigenschaft betreffen könnte.

Änderungsantrag 13 Artikel 2 Buchstabe c a (neu)

(ca) „gebietsansässiger Aktionär“ bezeichnet einen Aktionär, der eine natürliche oder juristische Person ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, im Allgemeinen ansässig ist oder ihren Sitz oder eine andere Betriebsstätte hat; Aktionäre, die keines dieser Kriterien erfüllen, sind „gebietsfremde Aktionäre“;

Begründung

Nach Artikel 4 müssen gebietsansässige und gebietsfremde Aktionäre gleichbehandelt werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Buchstabe c b (neu)

(cb) „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet gemäß dem anwendbaren Recht eine verbindlich vorgeschriebene jährliche Hauptversammlung, auf der sich die Aktionäre des Unternehmens und dessen Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgane treffen;

Begründung

Außerordentliche und Jahreshauptversammlungen werden zu unterschiedlichen Zwecken und mit unterschiedlicher Dringlichkeit einberufen. Auf Jahreshauptversammlungen bewerten in der Regel die Aktionäre die Leistung der Unternehmensleitung im vergangenen Geschäftsjahr und besprechen künftige Aktionen. Dagegen werden außerordentliche Hauptversammlungen in der Regel einberufen, um die Zustimmung der Aktionäre zu einem oder mehreren spezifischen und dringenden Punkten zu erhalten, wie etwa eine größere Transaktion oder Finanzierung. Deshalb sollten sie unterschiedlich behandelt werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Buchstabe c c (neu)

(cc) „außerordentliche Hauptversammlung“ bezeichnet gemäß dem anwendbaren Recht eine Hauptversammlung, die keine Jahreshauptversammlung ist, auf der sich die Aktionäre des Unternehmens und dessen Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsorgan treffen;

Der Begriff „Hauptversammlung“ umfasst sowohl außerordentliche als auch Jahreshauptversammlungen.

Begründung

Siehe die Begründung zu Änderungsantrag 14.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Buchstabe c d (neu)

(cd) „elektronische Hilfsmittel“ sind elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich der digitalen Komprimierung), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren;

Begründung

Die Definition von „elektronischen Hilfsmitteln“ stammt aus der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie).

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Buchstabe e

(e) ‘Stimmrechtsvertretung’ bezeichnet die Bevollmächtigung einer natürlichen oder juristischen Person durch einen Aktionär im Hinblick auf die Ausübung eines Teils oder sämtlicher Stimmrechte des Aktionärs auf der Hauptversammlung in seinem oder ihrem Namen **und für seine oder ihre Interessen;**

(e) ‘Stimmrechtsvertretung’ bezeichnet die Bevollmächtigung einer natürlichen oder juristischen Person durch einen Aktionär im Hinblick auf die Ausübung eines Teils oder sämtlicher Stimmrechte des Aktionärs auf der Hauptversammlung **im Namen des Aktionärs;**

Begründung

Nach dem geänderten Artikel 13 Absatz 5 ist der rechtliche Aktionär verpflichtet, auf Verlangen seinem Kunden eine Stimmrechtsvertretung zu erteilen. In diesem Fall würde der Kunde die Vertretungsrechte im Namen des rechtlichen Aktionärs ausüben, aber für seine Interessen. Um diese Möglichkeit aufzunehmen, sollte „für seine oder ihre Interessen“ gestrichen werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Buchstabe f

(f) ‘**Gemeinschaftskonto**’ bezeichnet ein Wertpapierkonto, auf dem Wertpapiere im Namen verschiedener natürlicher oder juristischer Personen gehalten werden können.

(f) „**Sammelkonto**“ bezeichnet ein Wertpapierkonto, auf dem Wertpapiere im Namen verschiedener natürlicher oder juristischer Personen gehalten werden können.

Begründung

Der Begriff „Sammelkonto“ ist verständlicher als „Gemeinschaftskonto“.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Titel

Strengere Anforderungen auf nationaler Ebene

Strengere **oder zusätzliche** Anforderungen auf nationaler Ebene

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie gründet sich auf einen Ansatz der Mindestharmonisierung und soll die Ausübung des Stimmrechts von Aktionären erleichtern. Nicht nur strengere, sondern auch zusätzliche nationale Anforderungen könnten eingeführt werden, um diesem Zweck zu dienen.

Änderungsantrag 20
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können **Emittenten, die ihren eingetragenen Sitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, strengeren** Anforderungen als **den** in dieser Richtlinie festgelegten **unterwerfen**.

Die Mitgliedstaaten können **strengere oder zusätzliche** Anforderungen als **die** in dieser Richtlinie festgelegten **festlegen, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern**.

Begründung

Die vorgeschlagene Richtlinie gründet sich auf einen Ansatz der Mindestharmonisierung und soll die Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern. Strengere und zusätzliche Anforderungen auf nationaler Ebene nicht nur für Unternehmen, sondern auch für andere natürliche oder juristische Personen (wie etwa Intermediäre), die an der Ausübung von Aktionärsrechten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beteiligt sind, könnten eingeführt werden, um diesem Zweck zu dienen.

Änderungsantrag 21
Artikel 4

Der Emittent gewährleistet die Gleichbehandlung **aller Aktionäre**, die in Bezug auf die Teilnahme und die Stimmrechte auf den Hauptversammlungen gleichgestellt sind.

Das Unternehmen gewährleistet die Gleichbehandlung **von gebietsansässigen und gebietsfremden Aktionären**, die in Bezug auf die Teilnahme und die Stimmrechte auf den Hauptversammlungen gleichgestellt sind.

Begründung

Ziel der Richtlinie ist die Beseitigung der wichtigsten Hindernisse für die Teilnahme an Hauptversammlungen im Ausland. Es sollte klargestellt werden, dass Aktionäre, die Aktien derselben Gattung halten, unabhängig von ihrem Wohnort gleichbehandelt werden sollten.

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1

1. Unbeschadet *von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist eine erstmalige* Einladung zur Hauptversammlung *vom Emittenten spätestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zu* versenden.

1. Unbeschadet *weitergehender von dem Mitgliedstaat festgelegter Benachrichtigungs- oder Veröffentlichungspflichten müssen Unternehmen die* Einladung zu einer Hauptversammlung

- a) auf ihre Website stellen und*
- b) an den/die Zentralwertpapierverwahrer versenden und/oder*
- c) an die natürliche oder juristische Person versenden, die in ihrem Aktionärsverzeichnis registriert ist.*

Begründung

Um die Stimmabgabe im Ausland zu erleichtern und die Informationen über die Versammlung für alle Aktionäre, unabhängig von ihrem Wohnort, zugänglich zu machen, sollten Unternehmen die Einladung auf ihrer Website verfügbar machen.

Aufgrund der Vermutung, dass es zwischen dem Unternehmen und dem Aktionär eine Kette von Intermediären gibt, sollten Unternehmen das erste Glied dieser Kette, den Zentralwertpapierverwahrer, unterrichten. Kennen Unternehmen ihre Aktionäre oder zumindest den im Aktionärsverzeichnis des Unternehmens registrierten Depotverwahrer, sollten sie das Recht haben, sie direkt zu unterrichten.

Änderungsantrag 23
Artikel 5 Absatz 1 a (neu)

1a. Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beträgt die Einberufungsfrist für Hauptversammlungen, ausschließlich des Tags der ersten Einladung und des Tags der Hauptversammlung, mindestens

- a) 30 Kalendertage für Jahreshauptversammlungen und*
- b) 15 Kalendertage für außerordentliche Hauptversammlungen.*

Begründung

Auf Jahreshauptversammlungen bewerten in der Regel die Aktionäre die Leistung der Unternehmensleitung im vergangenen Geschäftsjahr und besprechen künftige Aktionen. Dagegen werden außerordentliche Hauptversammlungen in der Regel einberufen, um die Zustimmung der Aktionäre zu einem oder mehreren spezifischen und dringenden Punkten zu erhalten, wie etwa eine größere Transaktion oder Finanzierung. Folglich sollte ihre Einberufungsfrist kürzer sein.

Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass der Tag der Einladung und der Tag der Hauptversammlung bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet werden, um unterschiedliche Berechnungsarten zu vermeiden.

Änderungsantrag 24 Artikel 5 Absatz 2 einleitender Teil

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 25 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die genaue Angabe des Ortes und des Zeitpunkts sowie die Tagesordnung der Versammlung;

(a) die genaue Angabe des Ortes, **des Datums** und des Zeitpunkts sowie die Tagesordnung der Versammlung;

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 26 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

(b) eine klare und genaue Beschreibung der Verfahren, die die Aktionäre einhalten müssen, um an der Versammlung teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben, einschließlich der Angabe des gültigen Stichtages;

(b) eine klare und genaue Beschreibung der Verfahren, die die Aktionäre einhalten müssen, um an der Versammlung teilzunehmen, **Fragen zu stellen** und ihre Stimme abzugeben, einschließlich der **Daten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2**;

Begründung

Nach dem geänderten Artikel 9 gilt, dass ein Unternehmen den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zulassen kann, um auf der Hauptversammlung Fragen zu stellen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten zulassen, dass schriftliche Fragen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Aktionäre sollten schon durch die Einladung erfahren, wann und wie sie dieses Recht ausüben können. Außerdem sollte in der Einladung nicht nur der Stichtag sondern auch das Datum angegeben werden, bis zu dem Tagesordnungspunkte hinzugefügt und Beschlussvorlagen eingebracht werden können.

Änderungsantrag 27 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c

(c) eine klare und genaue Beschreibung der verfügbaren Mittel, mittels deren die Aktionäre an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimme abgeben können. **Alternativ dazu kann eine Angabe dahingehend gemacht werden, wo diese Informationen erhältlich sind;**

(c) eine klare und genaue Beschreibung der verfügbaren Mittel, mittels deren die Aktionäre an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimme abgeben können;

Begründung

Es gibt keinen Grund dafür, dass die Informationen über die verfügbaren Mittel für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht sofort verfügbar sein sollten.

Änderungsantrag 28 Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

(ca) die Formulare, die gegebenenfalls für die Abstimmung per Post benutzt werden, und die Formulare, die für die Stimmrechtsvertretung benutzt werden; alternativ dazu kann eine Angabe dahingehend gemacht werden, wo diese Informationen erhältlich sind;

Begründung

Die Stimmrechtsvertretung und/oder die Abstimmung per Post sind wichtige Instrumente für eine verstärkte Beteiligung der Aktionäre an der Hauptversammlung. Absatz 3 Buchstabe d wurde in Absatz 2 Buchstabe ca (neu) übertragen, da der Zentralwertpapierverwahrer oder der registrierte Aktionär sofort wissen sollten, wo und wie sie die Formulare erhalten können. Registrierte Aktionäre können das Formular bereits zusammen mit der Einladung erhalten.

Durch den geänderten Artikel 12 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die

Abstimmung per Post zuzulassen. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist es folglich nicht notwendig, solche Formulare zu stellen.

Änderungsantrag 29
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d

(d) eine Angabe dahingehend, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der **Beschlüsse** und der Unterlagen, die auf der Hauptversammlung **zwecks Annahme** eingebracht werden **sollen**, erhältlich ist;

(d) eine Angabe dahingehend, wo und wie der vollständige und ungekürzte Text der **Beschlussvorlagen** und der Unterlagen, die auf der Hauptversammlung **vorgelegt** werden, erhältlich ist;

Begründung

Solange noch keine Abstimmung erfolgt ist, handelt es sich bei allen zwecks Annahme eingebrachten Beschlüssen um Beschlussvorlagen. Nicht eine unverbindliche Absicht, sondern nationales Recht und/oder der Gesellschaftsvertrag/die Satzung des Unternehmens ist ausschlaggebend dafür, welche Dokumente der Hauptversammlung vorgelegt werden. Deshalb ist das Wort „sollen“ zu streichen.

Die Streichung des Worts „zwecks Annahme“ erweitert die Veröffentlichungspflicht von Dokumenten auf Dokumente, die nicht auf der Hauptversammlung angenommen werden sollen, aber für die Information des Aktionärs wesentlich sind. Außerdem bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den Regelungen der Frage, welche Dokumente von der Hauptversammlung angenommen werden müssen.

Änderungsantrag 30
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e

(e) eine Angabe der Internet-Webseite, unter der die in **Absatz 3** genannten Informationen abrufbar sind.

(e) **in der Einladung gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c** eine Angabe der Internet-Webseite, unter der die in **den Absätzen 3 und 3a** genannten Informationen abrufbar sind.

Begründung

Die auf die Website des Unternehmens gestellte Einladung bedarf keiner Angabe dieser Internetadresse.

Änderungsantrag 31
Artikel 5 Absatz 3 einleitender Teil

3. Innerhalb der in Absatz **1** genannten Frist stellen die Emittenten zumindest die

3. Innerhalb der in Absatz **1a** genannten Frist stellen die **Unternehmen zusätzlich zu**

nachfolgend genannten Informationen auf
ihre Internet-Webseite:

der Einladung gemäß Absatz 1 zumindest
die nachfolgend genannten Informationen
auf ihre Internet-Webseite:

Begründung

Nach den geänderten Absätzen 1 und 2 gilt bereits, dass die Einladung auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden muss. Absatz 3 enthält zusätzliche Informationen, die nur auf der Website veröffentlicht und nicht versandt werden müssen, es sei denn, nationales Recht schreibt das vor.

Änderungsantrag 32
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a

**(a) die in Absatz 1 genannte Einladung zur
Hauptversammlung;** **entfällt**

Begründung

Siehe die Begründung zu Änderungsantrag 31.

Änderungsantrag 33
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b

**(b) die Gesamtzahl der Aktien und der
Stimmrechte;** **entfällt**

Begründung

Absatz 3 Buchstabe b wurde in den neuen Absatz 3a (neu) übertragen.

Änderungsantrag 34
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c

**(c) die unter Buchstabe (d) von Absatz 2
genannten Texte der **Beschlüsse und
Unterlagen;**** **(c) die unter Buchstabe (d) von Absatz 2
genannten Texte der **Beschlussvorlagen;****

Begründung

Solange noch keine Abstimmung erfolgt ist, handelt es sich bei allen zwecks Annahme eingebrachten Beschlüssen um Beschlussvorlagen.

Durch die Teilung in zwei Absätze werden Missverständnisse hinsichtlich des neuen Absatzes 3b (neu) vermieden, in dem bestimmt ist, dass zwar die Beschlussvorlagen in zwei Sprachen

verfügbar sein müssen, nicht aber die anderen der Hauptversammlung vorgelegten Dokumente, wie etwa der Jahresabschluss oder der Nachhaltigkeitsbericht.

Änderungsantrag 35
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c a (neu)

(ca) die unter Buchstabe d von Absatz 2 genannten Unterlagen;

Begründung

Durch die Teilung in zwei Absätze werden Missverständnisse hinsichtlich des neuen Absatzes 3b (neu) vermieden, in dem bestimmt ist, dass zwar die Beschlussvorlagen in zwei Sprachen verfügbar sein müssen, nicht aber die anderen der Hauptversammlung vorgelegten Dokumente, wie etwa der Jahresabschluss oder der Nachhaltigkeitsbericht.

Änderungsantrag 36
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c b (neu)

(cb) eine Abstimmungsempfehlung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Unternehmens für jeden Beschluss, der von der Hauptversammlung gefasst werden soll;

Begründung

Die Veröffentlichung der Beschlüsse sollte mit einer Abstimmungsempfehlung der Geschäftsleitung des Unternehmens einhergehen, um die Interessen und die Strategie des Unternehmens für die Aktionäre transparenter zu machen.

Änderungsantrag 37
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d

(d) die Formulare, die bei Abstimmung per Brief oder in Stimmrechtsvertretung zu verwenden sind. entfällt

Begründung

Die Stimmrechtsvertretung und/oder die Abstimmung per Post sind wichtige Instrumente für eine verstärkte Beteiligung der Aktionäre an der Hauptversammlung. Absatz 3 Buchstabe d wurde in Absatz 2 Buchstabe ca (neu) übertragen, da der Zentralwertpapierverwahrer oder der registrierte Aktionär sofort wissen sollten, wo und wie sie die Formulare erhalten können.

Registrierte Aktionäre können das Formular bereits zusammen mit der Einladung erhalten.

Durch den geänderten Artikel 12 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Abstimmung per Post zuzulassen. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, ist es folglich nicht notwendig, solche Formulare zu stellen.

Änderungsantrag 38
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2

Alternativ zu den in Buchstabe (d) genannten Formularen kann auf der Webseite darauf verwiesen werden, wo und wie diese Formulare erhältlich sind. ***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründung zu Änderungsantrag 37.

Änderungsantrag 39
Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Zusätzlich zu den Informationen, die gemäß Absatz 2 und Absatz 3 veröffentlicht werden, stellen die Unternehmen an dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Tag die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte, die an diesem Tag ausgegeben sind, auf ihre Website.

Begründung

Die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte kann sich zwischen dem Tag der Einladung und der Hauptversammlung (z.B. durch die Ausübung von Optionsrechten) verändern. Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, diese Information vom Tag der Einladung bis zur Hauptversammlung regelmäßig zu aktualisieren. Eine geeignete Ausschlussfrist wäre der Stichtag, da an diesem Tag entschieden wird, für wie viele Aktien Aktionäre auf der Hauptversammlung abstimmen werden.

Änderungsantrag 40
Artikel 5 Absatz 3 b (neu)

3b. Unternehmen veröffentlichen die Einladung, die Texte der Beschlussvorlagen, die Abstimmungsempfehlungen des

Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Unternehmens und die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

(a) in der/den Amtssprache(n) desjenigen Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und

(b) in einer von dem Unternehmen gewählten in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache.

Begründung

Um die Beteiligung von Aktionären an Hauptversammlungen im Ausland zu erleichtern, müssen sie nicht nur rechtzeitig im Voraus sondern auch in einer Sprache informiert werden, bei der die echte Möglichkeit besteht, dass sie sie verstehen.

Änderungsantrag 41

Artikel 6 Absatz 1

1. Die Aktionäre haben, einzeln oder gemeinschaftlich handelnd, das Recht, Ergänzungen der Tagesordnung **der Hauptversammlung** vorzunehmen und Beschlussvorlagen einzubringen.

1. Die Aktionäre haben, einzeln oder gemeinschaftlich handelnd, das Recht,

*(a) Ergänzungen der Tagesordnung **einer Jahreshauptversammlung** vorzunehmen oder vom Unternehmen vornehmen zu lassen und Beschlussvorlagen zu den **Punkten dieser Tagesordnung** einzubringen sowie*

*(b) **Beschlussvorlagen zu Punkten der Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung** einzubringen.*

Werden die Rechte vor einer Hauptversammlung ausgeübt, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass dies in Textform erfolgen muss, und stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Geltendmachung per Post oder mittels elektronischer Hilfsmittel zulassen.

Begründung

Aktionäre sollten nur das Recht haben, Ergänzungen der Tagesordnung von Jahreshauptversammlungen vorzunehmen, denen eine außerordentliche Hauptversammlung

beschäftigt sich mit spezifischen und beschränkten Punkten und sollte nicht mit zusätzlichen Themen überfrachtet werden.

Darüber hinaus können Beschlussvorlagen nicht nur für Punkte eingebracht werden, die sich bereits auf der Tagesordnung befinden, sondern auch für Punkte, die von anderen Aktionären hinzugefügt wurden.

Um eine aktive Teilnahme von Aktionären im Ausland zu erleichtern, sollten sie in der Lage sein, diese Rechte auch mittels elektronischer Hilfsmittel auszuüben.

Änderungsantrag 42
Artikel 6 Absatz 2

2. Ist das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung und auf Einbringung von Beschlussvorlagen bei Hauptversammlungen an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Aktionär oder die jeweiligen Aktionäre eine Mindestbeteiligung am Aktienkapital des **Emittenten** halten, so darf diese Mindestbeteiligung nicht **5%** des Aktienkapitals **des Emittenten bzw. einen Nennwert von 10 Mio. EUR** übersteigen, **je nachdem, welcher Wert niedriger liegt.**

2. Ist eines der in Absatz 1 angegebenen Rechte an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Aktionär oder die jeweiligen Aktionäre eine Mindestbeteiligung am Aktienkapital des **Unternehmens** halten, so darf diese Mindestbeteiligung nicht **1%** des Aktienkapitals übersteigen.

Begründung

Der zweite Grenzwert von 10 Mio. Euro wurde gestrichen, da keine Einigung über die Frage zustande kam, ob er sich auf den nominalen oder den Marktwert beziehen sollte. Trotz dieser Streichung können die Mitgliedstaaten durchaus Grenzwerte auf der Grundlage anderer Kriterien festlegen, vorausgesetzt, dass ein solcher Grenzwert nicht 1% des Aktienkapitals übersteigt. Der Grenzwert von 5% ist wohl zu hoch, insbesondere im Fall von großen Unternehmen.

Änderungsantrag 43
Artikel 6 Absatz 3

3. Die in Absatz 1 genannten Rechte sind rechtzeitig vor dem Termin der Hauptversammlung auszuüben, so dass die anderen Aktionäre in der Lage sind, die geänderte Tagesordnung oder die vorgeschlagenen Beschlüsse vor der Hauptversammlung zu erhalten oder Zugang zu ihnen zu erlangen.

3. Jeder Mitgliedstaat setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Aktionäre das Recht, Ergänzungen der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung vorzunehmen oder von Unternehmen vornehmen zu lassen, ausüben können. Die Mitgliedstaaten können auch eine Frist für die Ausübung des Rechts, Beschlussvorlagen zu Punkten der

Tagesordnung von Hauptversammlungen einzubringen, festlegen.

Diese Fristen laufen mindestens 7 Kalendertage vor der Hauptversammlung, ausschließlich des letzten Tags der Frist und dem Tag der Hauptversammlung, aus.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist es zulässig, Beschlussvorlagen selbst während der Hauptversammlung einzubringen. Dies sollte nicht durch eine Frist verboten sein. Dagegen sollte für die Ergänzung der Tagesordnung eine Frist (mindestens 7 Tage) gelten, um den Unternehmen genügend Zeit für die Veröffentlichung der geänderten Tagesordnung und den Aktionären die Möglichkeit zu geben, sich über die letzten Änderungen zu informieren. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die gleiche Frist auch für die Einbringung von Beschlüssen festzusetzen, sie sind allerdings nicht dazu verpflichtet.

Änderungsantrag 44 Artikel 6 Absatz 3 a (neu)

3a. Wurden die Rechte nach Absatz 1 im Einklang mit den Bestimmungen des Absatzes 3 ausgeübt, und führt die Ausübung der Rechte zu einer Änderung der bereits bekannt gegebenen Einladung zur Hauptversammlung, hat das Unternehmen unbeschadet weitergehender Bekanntgabe und Veröffentlichungspflichten der Mitgliedstaaten unverzüglich nach der Frist gemäß Absatz 3 eine geänderte Einladung auf seiner Website zu veröffentlichen.

Begründung

Durch den neuen Absatz wird sichergestellt, dass sich Aktionäre über Änderungen rechtzeitig vor einer Hauptversammlung informieren können. Darüber hinaus wird die Tatsache berücksichtigt, dass es Mitgliedstaaten gibt, in denen das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung nur vor der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung ausgeübt werden kann, sodass keine Notwendigkeit für eine geänderte Tagesordnung besteht.

Um eine doppelte Versendung zu vermeiden und dadurch die administrative Belastung zu verringern, sollten Unternehmen nur die geänderte Tagesordnung und zusätzliche Beschlüsse auf ihrer Website veröffentlichen müssen, es sei denn, nach nationalem Recht bestehen weitergehende Anforderungen.

Änderungsantrag 45
Artikel 6 Absatz 3 b (neu)

3b. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte nach Absatz 1 darf lediglich an solche Anforderungen gebunden werden, die notwendig sind, um die Übermittlung des Inhalts der hinzugefügten Punkte und eingebrachten Beschlüsse, die Identifizierung des Aktionärs und – falls dies nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist – die Überprüfung der Mindestbeteiligung im Sinne von Absatz 2 zu gewährleisten, und die diesen Zielen angemessen sind.

Begründung

Unternehmen sollten mittels elektronischer Hilfsmittel eingebrachte Punkte und Beschlüsse zulassen. Allerdings muss es ihnen möglich sein, bestimmte Arten elektronischer Hilfsmittel zu beschränken oder auszuschließen, aber nur, wenn eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 46
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1

1. Das Recht auf Teilnahme und Abstimmung auf der Hauptversammlung eines **Emittenten kann** an die Bedingung geknüpft **werden**, dass eine natürliche oder juristische Person die Eigenschaft des Aktionärs des entsprechenden **Emittenten** zu einem bestimmten Termin vor der Hauptversammlung nachweisen muss.

1. Das Recht auf Teilnahme und Abstimmung auf der Hauptversammlung eines **Unternehmens ist** an die Bedingung geknüpft, dass eine natürliche oder juristische Person die Eigenschaft des Aktionärs des entsprechenden **Unternehmens** zu einem bestimmten Termin vor der Hauptversammlung (**dem „Stichtag“**) nachweisen muss.

Begründung

Ein gemeinsames EU-weites System – das Stichtagsystem – würde es dem Aktionär erleichtern, in dem komplexen System der Teilnahme an einer Hauptversammlung Orientierung zu finden.

Änderungsantrag 47
Artikel 7 Absatz 3

3. **Der im ersten Unterabsatz von Absatz 2**

3. **Die Mitgliedstaaten können**

genannte Termin wird von jedem Mitgliedstaat für die Hauptversammlungen von Emittenten festgelegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Mitgliedstaat haben.

Allerdings kann dieser Termin nicht früher als 30 Kalendertage vor der Hauptversammlung liegen.

Jeder Mitgliedstaat teilt diesen derart festgelegten Termin der Kommission mit, die diese Daten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

unterschiedliche Stichtage einerseits für Unternehmen, die Inhaberaktien ausgeben, und andererseits für solche, die Namensaktien ausgeben, festlegen. Für beide Typen von Unternehmen muss der Stichtag innerhalb eines Mitgliedstaats der gleiche sein.

Der Zeitraum zwischen dem Tag der Einladung zur Hauptversammlung und dem Stichtag, ausschließlich dem Tag der Einladung und dem Stichtag, beträgt mindestens:

- a) 20 Kalendertage für Jahreshauptversammlungen und**
- b) 5 Kalendertage für außerordentliche Hauptversammlungen.**

Begründung

Ein einziger Stichtag sowohl für Namensaktien als auch für Inhaberaktien würde Namensaktien benachteiligen, da der Stichtag leichter organisiert und deshalb sehr viel kürzer vor der Hauptversammlung als der Stichtag für Inhaberaktien liegen kann.

In beiden Fällen sollte der Stichtag so kurz wie möglich vor der Hauptversammlung liegen, und genügend Zeit zwischen dem Tag der Einladung und dem Stichtag ist erforderlich, um insbesondere institutionellen Investoren die Rückführung einer Wertpapierleihe zu ermöglichen.

Der letzte Unterabsatz wurde in Artikel 16 übertragen.

**Änderungsantrag 48
Artikel 8 Absatz -1 (neu)**

-1. Das Unternehmen sorgt dafür, dass auf Hauptversammlungen Aktionäre, die physisch anwesend sind, und solche, die mittels elektronischer Hilfsmittel teilnehmen, gleichbehandelt werden.

Begründung

Änderungsantrag 49
Artikel 8 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten **untersagen keine** Teilnahme **von Aktionären** an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege.

Die Mitgliedstaaten **lassen zu, dass Unternehmen ihren Aktionären verschiedene Formen der** Teilnahme an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege **anbieten, insbesondere eine oder alle der folgenden Formen der Teilnahme:**

a) eine Übertragung der Hauptversammlung in Echtzeit;

b) eine interaktive Kommunikation in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, auf der Hauptversammlung aus der Ferne Fragen zu stellen und Beschlüsse einzubringen;

c) ein Mechanismus für die Stimmabgabe vor oder während der Hauptversammlung.

Erfolgt die Stimmabgabe vor der Hauptversammlung, sorgen die Unternehmen dafür, dass die Abstimmungsergebnisse nicht vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Begründung

Der Einsatz elektronischer Hilfsmittel ist für eine stärkere Beteiligung gebietsfremder Aktionäre an Hauptversammlungen von wesentlicher Bedeutung. Die neue Formulierung ist positiver („lassen zu“ anstatt „untersagen keine“), unterstreicht aber die Tatsache, dass nur die Unternehmen entscheiden, ob sie eine oder mehrere Arten der Beteiligungen, die in einer nicht erschöpfenden Weise aufgezählt sind, anbieten.

Artikel 12 Absatz 2 wird mit Artikel 8 zusammengeführt, wodurch klargestellt wird, dass die elektronische Abstimmung vor und/oder auf der Hauptversammlung erfolgen kann.

Änderungsantrag 50
Artikel 8 Absatz 2

Anforderungen und Auflagen, die **als Hindernis für die Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung auf elektronischem Wege fungieren oder fungieren würden, sind untersagt, es sei**

2. Für die Anwesenheit von Aktionären auf Hauptversammlungen durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel dürfen nur solche Anforderungen und Auflagen gelten, die notwendig sind, um die Identität der

denn, sie sind in gewissem Maße notwendig, um die Identität der Aktionäre und die Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel zu gewährleisten **und sie sind dem Zweck der Sicherstellung der Identität** angemessen.

Aktionäre und die Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel zu gewährleisten, **und die diesen Zielen** angemessen **sind**.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

Änderungsantrag 51 Artikel 9 Absatz 1

1. Die Aktionäre haben das Recht, auf der Hauptversammlung **mündlich** Fragen zu stellen **und/ oder** dies vor der Hauptversammlung **in schriftlicher oder elektronischer Form zu tun**.

1. Die Aktionäre haben das Recht, auf der Hauptversammlung **mündliche** Fragen **im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkten dieser Hauptversammlung** zu stellen. **Wenn dies vom Unternehmen vorgesehen ist, können die Aktionäre elektronische Hilfsmittel einsetzen, um Fragen auf der Hauptversammlung zu stellen. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass Aktionäre Fragen schriftlich** vor der Hauptversammlung **stellen**.

Begründung

Um den Charakter der Hauptversammlung als einem Diskussionsforum zu erhalten, sollten die Aktionäre stets das Recht haben, Fragen mündlich auf der Hauptversammlung zu stellen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihnen auch das Recht einzuräumen, Fragen schriftlich vorher zu stellen. Die Pflicht, beide Möglichkeiten, einschließlich des Einsatzes von E-Mail, zuzulassen, könnte zu einer übermäßigen Nutzung dieses Rechts führen und wäre zu zeitraubend und kostspielig für das Unternehmen.

Entsprechend Artikel 8 sollte die Entscheidung über den Einsatz elektronischer Hilfsmittel bei dem Unternehmen liegen.

Änderungsantrag 52 Artikel 9 Absatz 2

2. **Die Emittenten antworten** auf die Fragen der Aktionäre, **vorbehaltlich der Maßnahmen, die** die Mitgliedstaaten **unter Umständen** ergreifen oder **den Emittenten**

2. **Das Unternehmen antwortet mündlich auf der Hauptversammlung** auf die Fragen der Aktionäre, **die ihm vor oder auf der**

zu ergreifen gestatten, um den ordnungsgemäßen Ablauf der **Hauptversammlungen** sowie ihre Vorbereitung und den Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen **der Emittenten** zu gewährleisten. Eine Antwort gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Informationen auf der Webseite des **Emittenten** in **Form der "häufig gestellten Fragen"** abrufbar sind.

Hauptversammlung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten **können Maßnahmen** ergreifen oder **dem Unternehmen** zu ergreifen gestatten, um den ordnungsgemäßen Ablauf der **Hauptversammlung** sowie ihre Vorbereitung und den Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen **des Unternehmens** zu gewährleisten. **Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass Unternehmen Fragen des gleichen Inhalts zusammenfassen und en bloc beantworten.**

Eine Antwort gilt als erteilt, wenn die entsprechenden Informationen bereits auf der Webseite des **Unternehmens** in **einem Format „Fragen und Antworten“** abrufbar sind.

Begründung

Die Hauptversammlung ist das Forum, in dem alle verlangten Informationen erteilt werden sollten, um dem Aktionär zu ermöglichen, ein klares und vollständiges Bild von der Leistung des Unternehmens zu erhalten. Deshalb sollten alle mündlichen und schriftlichen Fragen mündlich auf der Hauptversammlung beantwortet werden, und sollten en bloc beantwortet werden können, wenn sie sich auf dasselbe Thema beziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unternehmen mit einer großen Anzahl an Fragen fertig werden können, und gleichzeitig, dass die an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können.

Änderungsantrag 53
Artikel 9 Absatz 3

3. Die Antworten auf die Fragen der Aktionäre im Sinne von Absatz 1 sind allen Aktionären auf der Internet-Webseite des Emittenten zur Verfügung zu stellen.

entfällt

Begründung

Absatz 3 würde zu der kostspieligen Pflicht führen, ein beglaubigtes Protokoll der gesamten Hauptversammlung anzufertigen. Die Veröffentlichung der Antworten könnte zu zeitraubenden und kostspieligen Streitigkeiten und Prozessen über die korrekte Wiedergabe dessen, was gesagt wurde, und über die Ordnungsmäßigkeit der Antworten führen. Deshalb sollte die Bestimmung gestrichen werden.

Änderungsantrag 54 Artikel 10 Absatz 1

1. Jeder Aktionär hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Stimmrechtsvertreter zu bestellen, um in seinem Namen an der Hauptversammlung teilzunehmen und auf der Versammlung abzustimmen. **Hinsichtlich der Person, die als Stimmrechtsvertreter fungiert, besteht lediglich die Anforderung, dass diese rechtsfähig sein muss.**

1. Jeder Aktionär hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Stimmrechtsvertreter zu bestellen, um in seinem Namen an der Hauptversammlung teilzunehmen und auf der Versammlung abzustimmen.

Der Stimmrechtsvertreter ist nur berechtigt, auf Hauptversammlungen diejenigen Rechte auf Wortmeldung, Fragestellung, Einbringung von Beschlüssen und Abstimmung auszuüben, zu deren Ausübung der bestellende Aktionär berechtigt wäre, und er hat sich gegebenenfalls an die Anweisungen des bestellenden Aktionärs zu halten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch das Recht von Stimmrechtsvertretern auf uneingeschränkte Ausübung der Stimmrechte einschränken, wenn

(a) sie eine geschäftliche, familiäre oder sonstige Beziehung zum Emittenten haben,

(b) sie ein Mehrheitsaktionär des Emittenten sind,

(c) sie der Geschäftsführung des Emittenten oder der eines seiner Mehrheitsaktionäre angehören.

Ein Aktionär kann lediglich eine Person pro Hauptversammlung zu seinem Stimmrechtsvertreter bestellen.

Begründung

Absatz 2 wurde in Absatz 1 übergeführt, da im ersten Absatz die grundsätzlichen Rechte des Stimmrechtsvertreters behandelt werden sollten. Außerdem wird bei der neuen Formulierung die Tatsache berücksichtigt, dass nicht immer spezifische Anweisungen gegeben zu werden brauchen. Die Bestellung eines Vertreters führt dazu, dass letzterer die Vollmacht erhält, im Namen eines Aktionärs zu handeln. Eine solche Bestellung kann, muss aber nicht mit spezifischen Anweisungen (für die Abstimmung) einhergehen. Stimmrechtsvertreter müssen gemäß den Anweisungen handeln, wenn der bestellende Aktionär ihnen Anweisungen erteilt hat.

Änderungsantrag 55 Artikel 10 Absatz 1 a (neu)

1a. Neben der Anforderung, dass der Stimmrechtsvertreter rechtsfähig ist, dürfen die Mitgliedstaaten die Ausübung der Aktionärsrechte durch Stimmrechtsvertreter lediglich an solche Auflagen und Anforderungen binden, die zur Regelung von Interessenkonflikten bei Stimmrechtsvertretern notwendig und dem Ziel angemessen sind.

Insbesondere sollten solche Auflagen und Anforderungen für einen Stimmrechtsvertreter gelten, der

(a) Mehrheitsaktionär des Unternehmens oder eine andere von diesem Aktionär kontrollierte Einheit ist;

(b) Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder eines Mehrheitsaktionärs oder einer kontrollierten Einheit im Sinne von Buchstabe a ist, oder

(c) eine geschäftliche, familiäre oder sonstige Beziehung zu einer der natürlichen Personen gemäß Buchstabe b hat.

Begründung

Nach dem neuen Absatz wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, Interessenkonflikte zwischen Stimmrechtsvertretern einerseits und Aktionären und Unternehmen andererseits zu regeln. Den Mitgliedstaaten steht es frei, die geeigneten Maßnahmen zu wählen, um solche Konflikte zu regeln.

Die Liste ist nicht erschöpfend, sondern nennt einige eindeutige Fälle, in denen die Mitgliedstaaten die Rechte des Stimmrechtsvertreters beschränken sollten.

Änderungsantrag 56
Artikel 10 Absatz 1 b (neu)

1b. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Stimmrechtsvertreter verpflichtet sind, Aufzeichnungen über entsprechende Anweisungen während eines festgelegten Mindestzeitraums aufzubewahren und auf Verlangen zu bestätigen, dass die Anweisungen für die Abstimmung ausgeführt wurden.

Begründung

Es kann vorkommen, dass die Mitgliedstaaten die Situation regeln wollen, in der der Intermediär nicht gemäß den Anweisungen, die er von dem bestellenden Aktionär erhalten hat, abgestimmt hat. Deshalb können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Aufzeichnungen über entsprechende Anweisungen aufbewahrt werden müssen, und dass auf Verlangen bestätigt werden muss, dass die Abstimmung ausgeführt wurde.

Änderungsantrag 57
Artikel 10 Absatz 1 c (neu)

1c. Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 5 darf ein Aktionär nur einen Stimmrechtsvertreter hinsichtlich Aktien bestellen, die in demselben Wertpapierkonto gehalten werden, und in Bezug auf eine bestimmte Hauptversammlung.

Begründung

Es ist zu streng, die Anzahl an Stimmrechtsvertretern auf nur einen je Aktionär zu beschränken. Da ein Aktionär unter Umständen Anteile an demselben Unternehmen in verschiedenen Konten hält, sollte er berechtigt sein, so viele Vertreter zu bestellen, wie er Konten hat.

Änderungsantrag 58
Artikel 10 Absatz 2

2. ***Eine als*** Stimmrechtsvertreter ***handelnde***

2. ***Ein*** Stimmrechtsvertreter kann eine

Person kann eine Stimmrechtsvertretung von mehr als einem Aktionär wahrnehmen, ohne dass es eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der derart vertretenen Aktionäre gibt. **Nimmt** ein Stimmrechtsvertreter die Vertretung mehrerer Aktionäre **wahr, kann er kollidierende Stimmabgaben für und gegen einen Beschluss ausführen und/ oder sich von** der Abstimmung **über einen solchen Beschluss enthalten, je nachdem welche Anweisung die Aktionäre gegeben haben, die der Stimmrechtsvertreter vertritt.**

Stimmrechtsvertretung von mehr als einem Aktionär wahrnehmen, ohne dass es eine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der derart vertretenen Aktionäre gibt. Ein Stimmrechtsvertreter, **der** die Vertretung mehrerer Aktionäre **wahrnimmt, hat gegebenenfalls im Einklang mit den Anweisungen für** die Abstimmung **der bestellenden** Aktionäre **unterschiedlich im Namen verschiedener Aktionäre abzustimmen.**

Begründung

Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass ein Stimmrechtsvertreter nicht berechtigt sein sollte, die Stimmen ein und desselben bestellenden Aktionärs zu splitten. Außerdem wird bei der neuen Formulierung die Tatsache berücksichtigt, dass nicht immer spezifische Anweisungen gegeben zu werden brauchen. Die Bestellung eines Vertreters führt dazu, dass letzterer die Vollmacht erhält, im Namen eines Aktionärs zu handeln. Eine solche Bestellung kann, muss aber nicht mit spezifischen Anweisungen für die Abstimmung einhergehen.

Änderungsantrag 59
Artikel 10 Absatz 3

3. Ein Stimmrechtsvertreter hat die gleichen Rechte auf Wortmeldung und Fragestellung auf den Hauptversammlungen, wie die Aktionäre, die er vertritt, es sei denn, ein Aktionär erteilt eine andere Anweisung. **entfällt**

Begründung

Absatz 3 wurde in Absatz 1 überführt.

Änderungsantrag 60
Artikel 10 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten dürfen einem Stimmrechtsvertreter nicht verbieten, eine Stimmrechtsvertretung auf eine andere natürliche oder juristische Person zu übertragen, vorausgesetzt, dass der bestellende Aktionär seine Zustimmung

erteilt.

Begründung

Durch diese Bestimmung würde z.B. eine Aktionärsvereinigung des Landes A, die mit der Stimmrechtsvertretung für Aktionäre eines Unternehmens betraut wurde, das seinen Sitz im Land B hat, ermächtigt, ihre Stimmrechtsvertretung mit Zustimmung der Aktionäre auf eine andere Vereinigung im Land B zu übertragen. Diese Vereinigung wäre vertrauter mit der Art und Weise, in der Hauptversammlungen in diesem Land durchgeführt werden, und könnte deshalb die Interessen der Aktionäre des Landes A besser vertreten.

Änderungsantrag 61

Artikel 11 Titel

Bestellung des Stimmrechtsvertreters

Bestellung des Stimmrechtsvertreters **und Erteilung von Weisungen für die Abstimmung**

Begründung

In Artikel 11 wird nicht nur die Bestellung des Stimmrechtsvertreters sondern auch die Erteilung von Weisungen für die Abstimmung geregelt. Dies sollte seinen Ausdruck im Titel finden.

Änderungsantrag 62

Artikel 11 Absatz -1 a (neu)

-1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Bestellung des Stimmrechtsvertreters und die Bekanntgabe der Bestellungen von Stimmrechtsvertretern gegenüber dem Unternehmen in Textform erfolgen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen die Bestellung und die Bekanntgabe per Post oder mittels elektronischer Hilfsmittel zulassen.

Begründung

Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters sollte auch dem Unternehmen bekannt gegeben werden, damit dieses überprüfen kann, für wie viele Anteile dieser Stimmrechtsvertreter handelt. Um die Bestellung von Stimmrechtsvertretern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu erleichtern und zu beschleunigen, muss eine solche Bestellung und ihre Bekanntgabe auch mittels elektronischer Hilfsmittel möglich sein.

Änderungsantrag 63
Artikel 11 Absatz 1

1. Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und die Erteilung von Abstimmungsanweisungen durch den Aktionär an den Stimmrechtsvertreter darf lediglich an die formalen Anforderungen gebunden werden, die zur Feststellung der Identität des Aktionärs und des Stimmrechtsvertreters unbedingt erforderlich sind.

1. Die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters und **gegebenenfalls** die Erteilung von Abstimmungsanweisungen durch den Aktionär an den Stimmrechtsvertreter darf lediglich an die formalen Anforderungen gebunden werden, die zur Feststellung der Identität des Aktionärs und des Stimmrechtsvertreters **oder zur Prüfung des Inhalts der Abstimmungsanweisungen** unbedingt erforderlich **und den Zielen angemessen** sind.

Begründung

Es gibt nicht immer spezifische Anweisungen für die Abstimmung, und ihre Erteilung geht nicht notwendigerweise mit der Bestellung eines Stimmrechtsvertreters einher. Deshalb sollte sie getrennt erwähnt werden. Es kann sein, dass die Mitgliedstaaten überprüfen wollen, ob die Anweisungen für die Abstimmung ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Deshalb sollten sie in der Lage sein, an die Erteilung von Anweisungen für die Abstimmung Anforderungen zu stellen, aber nur solche, die notwendig und angemessen sind, um die Prüfung ihres Inhalts zu gewährleisten.

Änderungsantrag 64
Artikel 11 Absatz 2

2. Stimmrechtsvertreter können auf elektronischem Wege bestellt werden. Diese elektronische Bestellung kann Anforderungen unterworfen werden, die nicht die einer elektronischen Unterschrift sind und die zur Echtheitsbestätigung des Bestellers und zur Identifizierung des Stimmrechtsvertreters unbedingt erforderlich sind.

entfällt

Begründung

Absatz 2 wurde teilweise in die Absätze -1 (neu) und 1 überführt. Allerdings wird die Ausnahme für elektronische Unterschriften gestrichen. Bislang gibt es keine Methode, die Identität eines Aktionärs festzustellen, bis auf die elektronische Unterschrift. Folglich muss ein Unternehmen über eine Möglichkeit verfügen, Stimmrechtsvertreter von einer Hauptversammlung auszuschließen, die behaupten, zur Stimmabgabe berechtigt zu sein. Eine elektronische Unterschrift wäre eine zulässige Anforderung, solange sie „unbedingt

erforderlich“ und „angemessen“ ist.

Änderungsantrag 65
Artikel 11 Absatz 3

3. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Anforderungen müssen ihrem Zweck angemessen sein. **entfällt**

Begründung

Absatz 3 wird in Absatz 1 überführt und kann deshalb gestrichen werden.

Änderungsantrag 66
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Bestimmungen des Artikels 11 Absatz -1 gelten analog für den Widerruf einer Stimmrechtsvertretung.

Begründung

Nicht nur die Erteilung einer Stimmrechtsvertretung sondern auch ihr Widerruf sollte dem Unternehmen mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 67
Artikel 12 Titel

Abstimmung in Abwesenheit

Abstimmung *per Post*

Begründung

Im geänderten Artikel 12 wird lediglich die Abstimmung per Post behandelt. Dies sollte seinen Ausdruck im Titel finden.

Änderungsantrag 68
Artikel 12 Absatz 1

1. Jeder Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft hat die Möglichkeit, per Post vor der Hauptversammlung abzustimmen, sofern die Anforderungen eingehalten werden, die zur Feststellung der Identität der

1. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass Unternehmen ihren Aktionären die Möglichkeit **anbieten**, per Post vor der Hauptversammlung abzustimmen, sofern die Anforderungen eingehalten werden, die zur

Aktionäre erforderlich und diesem Zweck angemessen sind.

Feststellung der Identität der Aktionäre erforderlich und diesem Zweck angemessen sind.

Begründung

Die Abstimmung per Post wird nach und nach durch elektronische Abstimmung ersetzt werden, da dies billiger und schneller ist. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, Unternehmen zu gestatten, diese Möglichkeit anzubieten.

Änderungsantrag 69
Artikel 12 Absatz 2

**2. Anforderungen und Auflagen, die als *entfällt*
Hindernis für die Ausübung von an Aktien
gebundenen Stimmrechten auf
elektronischem Wege durch nicht auf der
Hauptversammlung anwesende Aktionäre
fungieren, werden von den Mitgliedstaaten
untersagt, es sei denn, sie sind in gewissem
Maße notwendig, um die Identität der
Aktionäre und die Sicherheit der
elektronischen Kommunikationsmittel zu
gewährleisten und sie sind diesem Zweck
angemessen.**

Begründung

Artikel 12 Absatz 2 wird mit Artikel 8 Absätze 1 und 2 zusammengeführt, in denen die verschiedenen Arten der elektronischen Teilnahme behandelt werden.

Änderungsantrag 70
Artikel 13 Titel

Weisungsgebundene Abstimmung

***Beseitigung bestimmter Hindernisse für die
effektive Stimmrechtsausübung durch
rechtliche Aktionäre***

Begründung

Die Änderungen des Artikels 13 betreffen nicht die „weisungsgebundene Abstimmung“ sondern einige spezifische Hindernisse, die beseitigt werden sollten, um die effektive Ausübung von Stimmrechten durch rechtliche Aktionäre zu erleichtern.

Änderungsantrag 71

Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass natürliche oder juristische Personen, die ihren Rechtsvorschriften zufolge Wertpapiere für Geschäftszwecke für Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person halten dürfen, diese Wertpapiere entweder auf einem Einzelkonto oder auf einem Sammelkonto führen dürfen.

1. Dieser Artikel gilt, wenn nach dem anwendbaren Recht eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines anderen handelt, als Aktionär anerkannt ist (der „rechtliche Aktionär“).

Begründung

Festlegung des Anwendungsbereichs des geänderten Artikels.

Änderungsantrag 72
Artikel 13 Absatz 2

2. Werden diese Anteile auf einem Sammelkonto geführt, ist es nicht statthaft vorzuschreiben, dass sie zeitweise auf Einzelkonten registriert werden, um die Stimmrechte, die an diese Anteile gebunden sind, auf einer Hauptversammlung ausüben zu können.

2. Ist es nach dem anwendbaren Recht zulässig, dass ein rechtlicher Aktionär die Aktien eines Kunden in seinem eigenen Namen registrieren lässt, oder dass er die Aktien mehrerer Kunden in einem Sammelkonto verwaltet, ist es untersagt vorzuschreiben, dass die Aktien im Namen der Kunden auf Einzelkonten registriert oder auf sie übertragen werden, um die Stimmrechte, die an diese Anteile gebunden sind, auf einer Hauptversammlung ausüben zu können.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

Änderungsantrag 73
Artikel 13 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen gestatten zu verlangen, dass die Identität jedes Kunden, für den Stimmrechte durch den rechtlichen Aktionär ausgeübt werden, dem Unternehmen bekannt gegeben wird.

Begründung

Aus Transparenzgründen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Unternehmen zu gestatten, die Bekanntgabe der Identität der Kunden zu verlangen, für die Stimmrechte durch den rechtlichen Aktionär ausgeübt werden.

Änderungsantrag 74 Artikel 13 Absatz 3

3. Die in Absatz 1 genannten Personen werden nicht an der Abgabe der mit diesen Anteilen verbundenen Stimmen gehindert, die sie für Rechnung einer anderen natürlichen oder juristischen Person halten, sofern diese andere natürliche oder juristische Person eine entsprechende Anweisung erteilt hat. Die in Absatz 1 genannten Personen bewahren Aufzeichnungen über entsprechende Anweisungen mindestens ein Jahr lang auf.

3. Bestehen nach dem anwendbaren Recht formelle Anforderungen an die Ermächtigung eines rechtlichen Aktionärs zur Ausübung von Stimmrechten oder für die Ausführung von Weisungen für die Abstimmung, gehen solche formellen Anforderungen nicht über das hinaus, was für die Feststellung der Identität des Kunden einerseits und für die Prüfung des Inhalts der Weisungen für die Abstimmung andererseits erforderlich und diesen Zielen angemessen ist.

Änderungsantrag 75 Artikel 13 Absatz 4

4. Hält eine der in Absatz 1 genannten Personen Anteile ein und desselben Emittenten auf einem Sammelkonto, ist es ihr gestattet, Stimmen in Bezug auf einige dieser Anteile abzugeben, die nicht mit denen für andere Anteile identisch sind.

4. Ist es nach dem anwendbaren Recht zulässig, dass ein rechtlicher Aktionär die Aktien eines Kunden im Namen des rechtlichen Aktionärs registrieren lässt oder die Aktien mehrerer Kunden in einem Sammelkonto verwaltet, ist dieser rechtliche Aktionär berechtigt, unterschiedlich im Namen verschiedener Kunden abzustimmen.

Begründung

Die neue Formulierung ist positiver und stellt klar, dass ein rechtlicher Aktionär nicht berechtigt sein sollte, die Stimmen ein und desselben Kunden zu splitten.

Änderungsantrag 76

Artikel 13 Absatz 5

5. Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 dritter Unterabsatz ist eine der in Absatz 1 genannten Personen, die Wertpapiere auf einem Sammelkonto hält, berechtigt, jeder Person eine Stimmrechtsvertretung zu erteilen, für deren Rechnung sie Anteile auf einem solchen Konto führt, bzw. einem von letzterer bestellten Dritten.

5. Ein rechtlicher Aktionär hat auf Verlangen seines Kunden diesem Kunden bzw. einem von diesem Kunden bestellten Dritten eine Stimmrechtsvertretung zu erteilen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass der Kunde (wirtschaftlicher Aktionär) seine Stimmrechte ausüben kann, sollte er berechtigt sein, vom rechtlichen Aktionär, der seine Aktien verwaltet, zu verlangen, dass er ihm eine Stimmrechtsvertretung erteilt.

Änderungsantrag 77
Artikel 13 a (neu) Titel

Artikel 13a

**Ausübung von Stimmrechten durch
Intermediäre**

Begründung

Der neue Artikel 13a (neu) betrifft Intermediäre und ist als Ergänzung des Artikels 10 zu sehen. Aktionäre halten in der Regel ihre Aktien durch eine Kette von Intermediären in verschiedenen Ländern. Um zu vermeiden, dass Intermediäre, die keine rechtlichen Aktionäre sind, eigene Interessen wahrnehmen, sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass sie Stimmrechte nur dann ausüben, wenn sie dazu ermächtigt wurden.

Änderungsantrag 78
Artikel 13 a (neu) Absatz 1

1. Dieser Artikel gilt für natürliche und juristische Personen, die dazu ermächtigt sind, als Teil ihrer normalen Tätigkeit und im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Wertpapierkonten anderer natürlicher oder juristischer Personen zu führen, und die keine rechtliche Aktionäre im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 sind (den „Intermediär“).

Begründung

Definition des Intermediärs – Anwendungsbereich des Artikels.

Änderungsantrag 79
Artikel 13 a (neu) Absatz 2

2. Intermediäre üben Stimmrechte nur auf der Grundlage des allgemeinen vertraglichen Rahmens zwischen dem Intermediär und dem Kunden oder auf spezifische Anweisungen hin aus, die sie von dem Kunden für die betreffende Abstimmung erhalten haben.

Begründung

Der neue Artikel 13a (neu) betrifft Intermediäre und ist als Ergänzung des Artikels 10 zu sehen. Aktionäre halten in der Regel ihre Aktien durch eine Kette von Intermediären in verschiedenen Ländern.

Änderungsantrag 80
Artikel 13 a (neu) Absatz 3

3. Intermediäre geben die an Aktien gebundenen Stimmen gemäß den Anweisungen ihrer Kunden ab oder geben die Anweisungen für die Abstimmung an einen anderen Intermediär weiter, mit dem die Aktien gehalten werden.

Begründung

Nach diesem Absatz ist der Intermediär verpflichtet, entweder die Stimmen abzugeben (wenn er der letzte Intermediär in der Kette ist) oder die Anweisungen für die Abstimmung an den nächsten Intermediär in der Kette weiterzugeben.

Änderungsantrag 81
Artikel 13 a (neu) Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Intermediäre verpflichtet sind, Aufzeichnungen über entsprechende Anweisungen während eines festgelegten Mindestzeitraums aufzubewahren und auf

Verlangen zu bestätigen, dass die Anweisungen für die Abstimmung ausgeführt wurden.

Begründung

Es kann vorkommen, dass die Mitgliedstaaten die Situation regeln wollen, in der der Intermediär nicht gemäß den Anweisungen, die er von dem bestellenden Aktionär erhalten hat, abgestimmt hat. Deshalb können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Aufzeichnungen über entsprechende Anweisungen aufbewahrt werden müssen, und dass auf Verlangen bestätigt werden muss, dass die Abstimmung ausgeführt wurde.

Änderungsantrag 82
Artikel 14

Artikel 14 **entfällt**

Auszählung der Stimmen

Für die Auszählung der Stimmen werden alle Stimmen, die zu einem auf der Hauptversammlung zwecks Annahme vorgelegten Beschluss abgegeben wurden, berücksichtigt.

Begründung

In Artikel 15 werden die Informationen nach einer Hauptversammlung und insbesondere die Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen behandelt. Dort wird klar festgelegt, welche Zahlen bekannt gegeben werden müssen. Folglich ist Artikel 14 über die Auszählung der Stimmen nicht notwendig.

Änderungsantrag 83
Artikel 15 Titel

Informationen nach der Hauptversammlung

Informationen nach der Hauptversammlung:
Abstimmungsergebnisse

Begründung

In Artikel 15 wird die Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen nach der Hauptversammlung behandelt. Dies sollte seinen Ausdruck im Titel finden.

Änderungsantrag 84
Artikel 15 Absatz 1

1. Innerhalb einer bestimmten Frist, die 15 Kalendertage nach der Hauptversammlung nicht überschreiten darf, veröffentlicht **der Emittent** die Abstimmungsergebnisse zu jedem auf der Hauptversammlung vorgelegten Beschluss auf seiner Internet-Webseite.

1. Innerhalb einer bestimmten Frist, die 15 Kalendertage nach der Hauptversammlung nicht überschreiten darf, veröffentlicht **das Unternehmen** die Abstimmungsergebnisse zu jedem auf der Hauptversammlung vorgelegten Beschluss auf seiner Internet-Webseite.

Änderungsantrag 85
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Abstimmungsergebnisse umfassen für jeden Beschluss zumindest die Zahl der Anteile, für die **die** Stimmen abgegeben wurden, **und die Prozentsätze** der Ja- und der Nein-Stimmen zu jedem Beschluss.

2. Die Abstimmungsergebnisse umfassen für jeden Beschluss zumindest die Zahl der Anteile, für die **gültige** Stimmen abgegeben wurden, **den Anteil des durch diese Anteile vertretenen Aktienkapitals, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Anzahl** der Ja- und der Nein-Stimmen zu jedem Beschluss **und gegebenenfalls die Anzahl der Enthaltungen**.

Begründung

Die Änderung enthält mehr Faktoren als der Kommissionsvorschlag. Hierdurch wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die Anzahl der Aktien nicht der Anzahl der mit diesen Aktien verbundenen Stimmen entspricht (z.B. im Fall von Mehrfachstimmrechten). Außerdem behandeln die Mitgliedstaaten Enthaltungen unterschiedlich; folglich sollten Enthaltungen aufgenommen werden, wenn dies nach nationalem Recht vorgesehen ist.

Änderungsantrag 86
Artikel 16 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum **[31.Dezember 2007]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum **[...]¹** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Anzahl der in den Artikeln 5 Absatz 1a, 6 Absatz 3 und 7 Absatz 2 erwähnten Tage

***und jede darauf folgende Änderung mit,
und die Kommission veröffentlicht diese
Information im Amtsblatt der
Europäischen Union.***

***¹ binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten
dieser Richtlinie.***

Begründung

*Es ist noch nicht absehbar, wann die Richtlinie angenommen und in Kraft treten wird.
Deshalb ist es nicht zweckmäßig, schon ein konkretes Datum festzulegen.*

Änderungsantrag 87
ARTIKEL 17 NUMMER 1
Artikel 17 Absatz 2 (Richtlinie 2004/109/EG)

Betrifft nicht die deutsche Fassung.